

Herrn Commissar, demselben Veranlassung, der Deputation an der Stelle der Decrets-Beilage D. die dem gegenwärtigen Berichte beigelegte, verbesserte summarische Uebersicht des Domainenfonds auf die Jahre 1842 bis 1844 unter D.\* mitzutheilen, auf welche nunmehr ausschließlich Bezug zu nehmen sein wird.

Noch ist im Allgemeinen zu bemerken, daß Seiten der Staatsregierung von der ihr am letzten Landtage, in der Voraussetzung eines, für die Staatscasse dadurch zu erzielenden wirklichen Vortheils ertheilten Ermächtigung der Veräußerung des Kammergutes Gorbitz, mit dem schon früher unter ständischer Zustimmung zum Verkaufe bestimmten Vorwerke Pennrich,

vergl. Landt.-Act. v. J. 18 $\frac{4}{3}$  I. Abth. 2. B. S. 183

zur Zeit Gebrauch zu machen keine Gelegenheit gehabt hat, wie denn auch nach der Erklärung derselben in dem allerhöchsten Decrete, einer ständischen Genehmigung bedürftige Veräußerungen von Staatsgrundstücken im Laufe der Finanzperiode 18 $\frac{4}{8}$  mit beabsichtigt werden.

Durch die Veräußerungen, welche in den drei Jahren 1842 bis 1844 Statt gefunden haben, sind in den Domainenfonds folgende Summen geflossen:

10,099 Thlr.	16 ngr.	8 pf.	für veräußerte Domainengrundstücke,
9,817	= 22	= 2	für veräußerte Forstgrundstücke,
5,231	= 15	= 4	für veräußerte Jagden,
440	= 13	= 7	für veräußerte Gerechtsame und Nutzungen,
5,881	= 4	= 7	für Allodificationen,
167,033	= 20	= 4	für Ablösungen von Geldzinsen,
484,498	= 11	= 1	für Ablösungen von Naturalzinsen,
144,640	= 8	= —	für Ablösungen von Dienstberechtigungen.
<hr/>			
827,642 Thlr.	22 ngr.	3 pf.	

Dazu kommen nach der Special-Unterlage A. aus den Jahren 1841 und zurück eingegangene dergleichen Reste, so daß sich die Summe der Einnahme jener Periode auf

833,774 Thlr.	2 ngr.	2 pf.	beläuft. Rechnet man hierzu,
223,595	= 5	= —	als am 1. Januar 1842 verbliebene Bestandssumme; so ergiebt sich als Totaleinnahme des Domainenfonds, der Betrag von
<hr/>			
1,057,369 Thlr.	7 ngr.	2 pf.	